

## Stadt Siegburg



### Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe 1 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8/5 "Wohnen am Deichhaus" der Stadt Siegburg

Vorhabenträger: Deichhaus GbR



September 2021

## Inhaltsverzeichnis

1.0	Planungsanlass und Erfordernis	1
2.0	Rechtliche Grundlagen	3
3.0	Ermittlung der Vorhabenwirkungen	7
4.0	Erfassung der Bestandssituation und Einschätzung, ob Verbotstatbestände durch die Realisierung des Bebauungsplanes ausgelöst werden können	8
5.0	Literaturverzeichnis	11
6.0	Bilddokumentation	13

### Anhang 1

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5209, Quadrant 1	1
Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten	3

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe 1 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8/5 "Wohnen am Deichhaus" der Stadt Siegburg

## 1.0 Planungsanlass und Erfordernis

Die Deichhaus GbR plant im Bereich zwischen den Straßenzügen „Deichhaus“ und der Wahnbachtalstraße auf 1.277 m<sup>2</sup> die Errichtung einer Wohnanlage mit 10 Wohnungen. Das Vorhaben liegt in der Gemarkung Siegburg in der Flur 12 auf den Flurstücken 1803, 1804 und 805/27. Die Fläche ist im Besitz der Deichhaus GbR.

Im Plangebiet befindet sich heute eine zweigeschossige Hausgruppe aus drei Häusern, die ohne seitlichen Grenzabstand unmittelbar an die westlich benachbarte Bebauung angebaut ist. Die Hausgruppe wird im Westen und Süden von einer Grünanlage umgeben, die nach Norden, Osten und Süden durch eine Hecke bzw. Gebüschstruktur abgegrenzt wird. Unmittelbar östlich des Plangebietes befindet sich eine Tankstelle. Westlich des Plangebietes ist Wohnnutzung mit untergeordnetem Gewerbe vorhanden. Nördlich des Straßenzuges Deichhaus prägt eine zweigeschossige Wohnbebauung das Siedlungsgefüge.

In dieser gemischten Nutzungsstruktur plant die Deichhaus GbR die Errichtung einer standortangemessenen, zweigeschossigen Wohnanlage mit 10 Wohneinheiten und einer inneren Grünfläche von ca. 400 m<sup>2</sup> Größe.

Die Wohnanlage besteht aus zwei baulich miteinander verbundenen Teileinheiten. Im Westen kommt sie auf der Fläche der heutigen Hausgruppe zu liegen und wird dann im Norden mit einem überstumpfen Winkel parallel zum Straßenzug Deichhaus geführt.

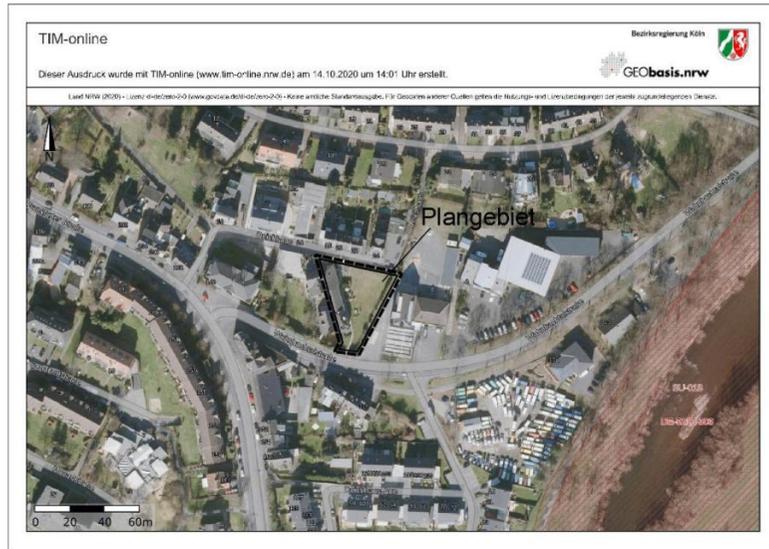
Die Anlage wird von einer Tiefgarage mit 12 Stellplätzen unterlagert. Über dieser wird zum Teil die oben angeführte Grünanlage angelegt.

Das Vorhaben wurde im Jahr 2019 und 2020 mehrmals der Verwaltung der Stadt Siegburg vorgestellt. Das Vorhaben stieß hier auf positive Resonanz. Eine Überprüfung der immissionschutzrechtlichen Situation durch ein Schallschutzgutachten wurde jedoch angeraten, um die

Wirkungen der westlich angrenzenden Tankstelle und der südlich vorgelagerten L 316 Wahnbachtalstraße immissionschutzrechtlich überprüfen zu lassen. Die Ergebnisse liegen vor. Unter Würdigung der Gemengelage, in die das Plangebiet eingebettet ist und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Immissionschutzgutachtens, kann die Realisierung der Wohnanlage erfolgen.

Das Vorhaben soll entsprechend den der Verwaltung vorgelegten Architektenentwürfen umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund empfahl die Stadt Siegburg der Vorhabenträgerin ihr Vorhaben mittels § 12 BauGB, einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Durchführungsvertrag zu sichern. Das Verfahren wird im Regelverfahren vollzogen.

Da für den Quadranten 1 des Messtischblattes 5209 das Vorkommen planungsrelevanter Arten benannt ist, für die das Plangebiet potenziell auch essenzielle Strukturen aufweisen könnte (z.B. Girlitz, Star und Mehlschwalbe), ist nicht auszuschließen, dass durch Umsetzung der Planung Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes verursacht werden können. Somit ist eine Artenschutzprüfung auf der Stufe 1 erforderlich. Sollte diese zu dem Schluss kommen, dass Konflikte mit dem besonderen Artenschutz durch die Realisierung des Vorhabens bzw. die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht auszuschließen sind, so ist die Artenschutzprüfung Stufe 1 durch vertiefte Untersuchungen durch eine Artenschutzprüfung auf der Stufe 2 zu erweitern, die die Wirkungen des Vorhabens für betroffene Arten analysiert und hieraus, wo möglich Planungsempfehlungen fixiert, die die Realisierung des Vorhabens im Benehmen mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes sicherstellt.



## 2.0 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)."

Zu diesen Zugriffsverboten wurde vom Bundesgesetzgeber mit dem Absatz 5 eine Privilegierung von Eingriffsvorhaben festgelegt.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt, dass für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG nach anderen Rechtsvorschriften oder gemäß Absatz 3 durch die Naturschutzbehörden zugelassen oder durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (z.B. Bebauungspläne und Innenentwicklung nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (sogenannte Verantwortungsarten), liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

#### Zu § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG

Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage des geplanten Vorhabens, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit).

"Nicht vermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population." 1)

#### Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vom Gesetzgeber werden unter Nr. 2 Störungsverbote auf bestimmte Zeiten bezogen. Diese Störungen müssen erheblich sein und beziehen sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art und nicht auf ein Individuum einer Art. Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum bewohnen. 1) Die erhebliche Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes die Überlebenschancen, den Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert. Auf Grund der Größe der Vorhabenflächen und den spezifischen bau- und betriebsbedingten Wirkungen können erhebliche populationsrelevante Störungen für die hier zu behandelnden planungsrelevanten Vogelarten und die meisten Fledermausarten ausgeschlossen werden.

#### Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungsstätten gemäß LANUV sind Teilareale des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung haben können. Dies sind z.B. die Nester mit den Arealen, die für die Reproduktion essenziell sind. Bei Nestflüchern sind es die Areale, die von den Jungen genutzt werden. Dies können auch Nahrungshabitats sein, die eine maßgebliche Rolle beim Überleben der Art aufweisen.

Ruhestätten sind Teilareale im Gesamtlebensraum einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben (Kiel, LANUV 2007). Hierzu zählen z.B. Mauser- oder Rastplätze sowie Schlafplätze, Verstecke, Winterquartiere etc.

1) Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen (Seite 64).

Bezüglich der Zerstörungen oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden mittels FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2007 erste Ansätze veröffentlicht, ab welcher Größe erhebliche Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen geschützter Arten gegeben sind.

In diesem Zusammenhang sind für verschiedene geschützte Arten auch Bagatellschwellen entwickelt worden die aufzeigen, dass eine Inanspruchnahme von Habitatstrukturen geschützter Arten unterhalb dieser Bagatellschwelle unbedeutend ist.

So kann beispielsweise der Flächenentzug von 10 ha in einem Rotmilanrevier, das mehrere Quadratkilometer aufweist, noch als unbedeutend gewertet werden. In dieser Vorprüfung wird vorbehaltlich weiterer detaillierter Erörterungen ein potenzieller Flächenentzug am jeweiligen Habitat/Revier etc. von < 3% als Bagatellschwelle gewertet. Die unmittelbare Betroffenheit von Bereichen um Nester, Horste, Quartiere, etc., sind davon ausgenommen.

Bezüglich der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sogenannter CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Function) reicht es aus, wenn ein entsprechendes Ausweichangebot an den jeweils benötigten Habitatstrukturen im funktionalen Zusammenhang vorhanden ist oder, falls dieses nicht gegeben ist, entsprechend nutzbare Ausweichmöglichkeiten geschaffen werden.

So kann zum Beispiel bei Betroffenheit eines Zwergfledermausquartiers durch das Aufhängen geeigneter Fledermauskästen in ausreichender Anzahl an geeigneten Stellen die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich funktionalen Zusammenhang aufrechterhalten werden. Dabei reicht es aus, dass durch dieses Angebot die betroffenen Arten die Möglichkeiten haben, diese neu geschaffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen. Ein Nachweis dieser Annahme durch das konkret betroffene Tier ist nicht erforderlich. Wird beispielsweise eine Niströhre für einen betroffenen Steinkauzbrutplatz aufgehängt, kann das Tier durchaus eine andere Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Durch den Vorhabenträger wurde jedoch gewährleistet, dass die Funktion der Niströhre erhalten bleibt (siehe auch Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus: Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin; Stand November 2019, § 44, Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz).

Die oben genannten Regelungen gelten nicht für Arten, die lediglich national geschützt sind. Hierunter sind auch besonders geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu fassen, die ausschließlich national und nicht nach EU-Recht besonders geschützt sind. Diese rein national "besonders geschützten Arten" unterliegen der Eingriffsregelung.

### 3.0 Ermittlung der Vorhabenwirkungen



Geplantes Vorhaben

Die Vorhabenwirkungen können in bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen untergliedert werden. Hier muss berücksichtigt werden, dass das Plangebiet in einen bebauten innerörtlichen Bereich eingebettet ist und somit den Vorbelastungen des östlich angrenzenden Gewerbes, der Hauptverkehrsstraßen und der nach Norden und Osten angrenzenden gemischten Bebauung, teils der mehrgeschossigen Wohnbebauung unterliegt. Den eigentlichen Bautätigkeiten gehen die Abrisstätigkeiten der heute an der Westseite des Plangebietes liegenden Hausgruppe sowie die Beseitigung der Heckenstrukturen und kleineren Gehölzen im Gartenbereich voraus. Als maßgebliche Wirkungen sind Erschütterungen, Staubemissionen, Lärm- und/oder Störwirkungen zu nennen, die kaum über das Plangebiet hinausgehen. Erhebliche faunistische Beeinträchtigungen in Bereiche außerhalb des eigentlichen Plangebietes sind auf gegenwärtigem Kenntnisstand auszuschließen.

#### Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens müssen Veränderungen des Naturhaushaltes und der Habitatstrukturen erfasst werden, die durch die geplanten baulichen Anlagen verursacht werden. Hier sind zu nennen:

- Maßgeblich die Veränderung/Beeinträchtigung des örtlichen ökologischen Wirkungsgefüges von bzw. zwischen Boden, Vegetation und Tierwelt (untergeordnet), Wasser und Klima sowie eine höhere Flächeninanspruchnahme.

#### Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind maßgeblich die Wirkungen, die von der Wohnnutzung ausgehen. Hierzu gehören Lichtimmissionen, Lärmimmissionen, Störwirkungen durch den Menschen, die jedoch einen auf die menschlichen Tätigkeiten eingestellten Artenbesatz treffen. An der vorhandenen örtlichen Situation wird sich bezüglich der betriebsbedingten Wirkungen keine erhebliche Veränderung einstellen. Im Anhang wird eine Art-für-Art-Betrachtung auf die im Messtischblatt benannten Arten vollzogen, die eine Einschätzung darlegt, ob durch die hier genannten Wirkungen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können. Die Ergebnisse, auch vor dem Hintergrund der Vor-Ort-Begehung, werden im folgenden Abschnitt dargelegt.

### 4.0 Erfassung der Bestandssituation und Einschätzung, ob Verbotstatbestände durch die Realisierung des Bebauungsplanes ausgelöst werden können

Bei der Berücksichtigung zum Untersuchungsumfang der Artenschutzprüfung auf der Stufe 1 sind einerseits die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Projekt- bzw. Vorhabenwirkungen zu berücksichtigen, andererseits die Einbettung des Vorhabens in die örtliche Situation bzw. in den jeweiligen Landschaftsraum. Hier ist das Plangebiet einerseits mit ca. 135 m Entfernung zur Siegaue nicht weit von einer hochwertigen Biotopverbundstruktur entfernt, andererseits ist es jedoch "urban" eingebettet und von dieser durch die Wahnbachtalstraße (L 316), die unmittelbar angrenzende Tankstelle und einem weiteren, östlich angesiedelten Gewerbebetrieb von dieser getrennt. Nach Südwesten bzw. Westen ist die gegenüber der Wahnbachtalstraße noch stärker befahrene Frankfurter Straße (L 333) zu nennen, die entsprechende verkehrliche Vorbelastungen induziert. Westlich und nördlich des Plangebietes prägen eine mehrgeschossige Wohnbebauung mit größeren Gärten sowie westlich ein Grünzug im Bereich Deichhaus das Siedlungsgefüge. Vor diesem Hintergrund ist das Vorhandensein lärm- und stöempfindlicher Arten in diesem Bereich auszuschließen.



Blick auf das Plangebiet

Zur Erfassung der Vorhabenwirkungen wurde ein Untersuchungsbereich bis ca. 80 m um den Vorhabenbereich begangen (15.04.2020). In diesem Bereich wurden keine Nester bzw. Horste von planungsrelevanten Arten, wie Habicht, Sperber, Mäusebussard, Wander- oder Turmfalke gefunden.

In dieser konkreten örtlichen Situation gehen somit von den Abrisstätigkeiten sowie von den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der geplanten Wohnanlage keine erheblichen Störwirkungen auf den Artenbesatz in der näheren Umgebung aus.

Zur Beurteilung, ob durch das Vorhaben Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes ausgelöst werden, ist somit die Frage im Plangebiet zu klären, ob hier essenzielle Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten vorliegen oder ob das Plangebiet z.B. bezüglich seiner Funktion als Nahrungshabitat essenzielle Bedeutung für die im Messtischblatt genannten planungsrelevanten Arten oder weiterer Arten, z.B. auch Fledermäuse, die alle dem strengen Artenschutz unterliegen, hat.

Vor diesem Hintergrund wurden das Plangebiet u.a. am 15.04. sowie am 06.08.2020 begangen. Dabei wurden der vorhandene Gehölzbestand sowie die Gebäude von außen, wo sinnvoll, mittels Fernglas auf Spuren planungsrelevanter Arten inspiziert.

Dabei kann das Plangebiet in zwei Nutzungseinheiten gegliedert werden. Dies sind die zweigeschossige Hausgruppe im Westen des Plangebietes, die aus drei Wohnhäusern besteht sowie der sie nach Süden und Westen umgebende Garten, der maßgeblich durch eine große Rasenfläche mit geringer faunistischer Funktion geprägt wird. Im Norden befindet sich eine Eibenhecke als Abgrenzung. Zur östlich liegenden Tankstelle ist eine Strauchhecke, die maßgeblich aus standortfremden Garten- und Zierstraucharten besteht ausgebildet. Nester wurden bei den Untersuchungen in diesen Bereichen nicht angetroffen. Als charakteristische Arten sind, zum Teil aus den anliegenden Gartenbeständen einfliegend, Arten wie Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, im Bereich des Straßenzuges Deichhaus Haussperlinge, in der Peripherie sowohl Türken- als auch Ringeltaube, Rabenkrähe, Elster, Buchfink, Zilpzalp und andere sogenannte Allerweltsarten zu nennen. Das Plangebiet selbst weist im Jahr 2020 keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten auf. Für die im Messtischblatt genannten Arten, aber auch für beispielsweise Fledermausarten, ist die Struktur des Gartens mit der randlichen Eiben- bzw. Strauchhecke zu klein, die Rasenfläche zu intensiv gepflegt, als dass sie als essenzielles Nahrungshabitat der genannten Arten dienen kann. Die Fläche ist auch als Sommerlebensraum für Gelbbauchunke, Kreuzkröte und als Lebensraum der Zauneidechse ungeeignet. Gleiches gilt aufgrund der Struktur der Rasenfläche für den Dunklen Wiesenkopfeisenbläuling. Der Gebäudebestand wurde am 13.08.2021 inspiziert (siehe Fotodokumentation). Die Gebäude waren zum Teil noch bewohnt. Der nicht isolierte Dachraum wurde sorgfältig mit der Taschenlampe untersucht. Im Gebäudebestand sind keine Hinweise auf planungsrelevante Arten gegeben. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes ausgelöst werden.

Die Beseitigung von Heckenstrukturen und anderen Gehölzen sollte jedoch präventiv auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März des Folgejahres beschränkt werden. Weitergehende Erläuterungen zu den Vorhabenwirkungen auf die im Messtischblatt genannten Arten finden sich im Anhang der Artenschutzprüfung. Unter Berücksichtigung der Fällzeitenbeschränkung kann der Bebauungsplan ohne Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes umgesetzt werden.

#### **Aufgestellt:**

**Wiehl, im September 2021**

## 5.0 Literaturverzeichnis

Böttcher, M. (Bearb.) (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 67.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (Hrsg.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg 2009.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - FKZ 804 82 004 (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen.

Bundesregierung (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl./S. 148) geändert worden ist.

Glutz von Blotzheim, U.N., Bauer, K.M. & E. Bezzel (1966-98): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

Günther, A.; Nigmann, U.; Achtziger, R. und Gruttko, H. (Bearb.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 21.

HVNL - Arbeitsgruppe Artenschutz (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis in Naturschutz und Landschaftsplanung, Heft Nr. 8, 2012, Seite 229-237.

Kiel, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.

König, H. (2003): Naturausstattung der nordrhein-westfälischen Normallandschaft. LÖBF-Mitteilungen Nr. 2/2003.

Kolodziejczok, Recke, Apfelmacher, Iven; Erich Schmidt Verlag: Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts.

Lana (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA - Sitzung am 29.05.2006 und gemäß Beschluss der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Dr. Ernst-Friedrich Kiel.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in NRW". [http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng\\_gesch\\_arten/](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/), Zugriff am 14.08.2019.

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg.) (LÖBF/LafAO) (1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in NRW. Loseblattsammlung.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010 - III4-616.06.01.18.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen, Az.: III-4-615.17.03.13 (09.03.2017) - Schlussbericht Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen".

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (gemeinsame Handlungsempfehlung): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Rassmus, J.; Herden, C.; Jensen, I.; Reck, H. und Schöps, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Bundesamt für Naturschutz, angewandte Landschaftsökologie, Heft 51.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K. und Sudfeldt C. (2005): Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Trautner, Jürgen und Jooss, Rüdiger - Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9/2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten (ein Vorschlag zur praktischen Anwendung).

Trautner, J. & Lambrecht, H. (2005): Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VP's und Umgang mit geschützten Arten.

## 6.0 Bilddokumentation



Situation im Bereich Deichhaus



Situation Einmündung Deichhaus/Frankfurter Straße / Knoten Frankfurter Straße/Wahnbachtalstraße



Garten



Gebäudebestand außen



Nischen außen ohne Kotspuren oder andere Anzeichen



Wohnräume



Dachboden



Dachboden

**Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5209, Quadrant 1**

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>			
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G↓
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Merquus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>			
<b>Vögel</b>				
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
<b>Amphibien</b>				
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U
<b>Reptilien</b>				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
<b>Schmetterlinge</b>				
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑	S↑

G = günstig (= Das Schutzgut ist ungefährdet, das Verbreitungsgebiet und der zur Verfügung stehende Lebensraum nehmen nicht ab und sind so bemessen, dass die Population weiterhin überlebensfähig ist (vollständige Definition siehe Artikel 1 lit. e und i Richtlinie 92/42/EWG)).

U = ungünstig unzureichend (= Das Schutzgut ist noch nicht akut gefährdet, es sind aber konkrete Maßnahmen erforderlich, um das Schutzgut in einem günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

**Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten**  
Tabelle Art für Art Betrachtung ASP Stufe 1

**Vögel**

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage <sup>1)</sup> FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS- Abfrage <sup>2)</sup>		Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Regelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5209(1)	Nachweis- jahr			
Accipiter gentilis Habicht  RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Der Habicht ist ein Stand- und Strichvogel dessen Jagdgebiete in guten Lebensräumen 4 km <sup>2</sup> Größe, in weniger geeigneten Lebensräumen bis zu 10 km <sup>2</sup> Größe, einnehmen können. Die Art jagt überwiegend Vögel, wobei die Ringeltaube zu den Hauptnahrungstieren zählt.	Nachweis Brutvor- kommen	ab 2000		Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Plangebiet ausgeprägt ist und die Art sich überwiegend von Vögeln (bis Ringeltaubengröße) ernährt, weist das Plangebiet schon aufgrund seiner Größe keine essenzielle Bedeutung auf.	Nein
Accipiter nisus Sperber  RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Sperber ist eine auf Vögel spezialisierte Greifvogelart, die als Stand- und Strichvogel weit verbreitet ist. Die Art weist mehrere Quadratkilometer große Jagdbereiche auf, wobei sie auch tief in Innerortsbereiche vordringen kann.	Nachweis Brutvor- kommen	ab 2000		Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Plangebiet ausgeprägt ist und die Art sich überwiegend von Singvögeln ernährt, weist das Plangebiet schon aufgrund seiner Größe keine essenzielle Bedeutung auf.	Nein
Alauda arvensis Feldlerche  RL BRD: * RL NRW: 3S KON: U↓	Die Feldlerche ist ein Zugvogel, der als Charakterart der Agrarlandschaft gewertet werden kann. Die Art meidet höhere Siedlungsstrukturen, Wälder oder größere Gehölzstrukturen. Die Brutplätze reichen i.d.R. nicht näher als 60 m bis 100 m an die benannten Vertikalstrukturen, da die Art das Offenland bevorzugt. Zur Ansiedlung sind weithin freie krautige Vegetationsstrukturen zur Reviergründung von ca. 10 cm Höhe günstig.	Nachweis Brutvor- kommen	ab 2000		Das Plangebiet wird von der Art aufgrund der viel zu engen Bebauung nicht angenommen.	Nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage <sup>1)</sup> FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS- Abfrage <sup>2)</sup>	Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Regelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5209(1)	Nachweis- jahr		
Alcedo atthis Eisvogel  RL BRD: V RL NRW: * KON: G	Der Eisvogel ist ein an Fließgewässer gebundener Stand- und Strichvogel. Er bevorzugt Fließ- und Stillgewässer, deren Ufer Möglichkeiten zum Anlegen der Brutnischen aufweisen.	Nachweis Brutvor- kommen	ab 2000	Das Plangebiet weist für den Eisvogel keine geeigneten essenziellen Habitatstrukturen auf.	Nein
Buteo buteo Mäusebussard  RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Die Art weist mehrere Quadratkilometer große Jagdreviere auf. Die Art brütet vorwiegend in Feldgehölzen oder im Waldrandbereich und nistet in der Nähe des Brutstandortes permanenten menschlichen Kontakt.	Nachweis Brutvor- kommen	ab 2000	Das Plangebiet ist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Mäusebussards ungeeignet. Als Jagdgebiet weist es aufgrund seiner Größe und Habitatausstattung keine Bedeutung für die Art auf.	Nein
Carduelis cannabina Bluthänfling  RL BRD: * RL NRW: 3 KON: V	Der Bluthänfling ist ein Vogel, der mit Hecken und Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene offene Flächen mit sammentragender Krautschicht besiedelt. Er kommt somit in heckenreichen Agrarlandschaften, Heide, Odland und Ruderalflächen vor. Er ist auch in Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen anzutreffen. Er brütet bevorzugt in dichten Büschen und Hecken.	Nachweis Brutvor- kommen	ab 2000	Das Plangebiet ist aufgrund der Heckenpflege und der maßgeblichen Ausprägung des Gartens als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art nicht geeignet. Es weist für die Art keine essenziellen Funktionen auf.	Nein
Charadrius dubius Flussregenpfeifer  RL BRD: RL NRW: KON: V	Der Flussregenpfeifer ist ein Zugvogel, der sowohl als Brutvogel als auch im Herbst als Durchzügler Nordrhein-Westfalen aufsucht. Er besiedelt sandige oder kiesige Ufer oder größere Flüsse. Es werden jedoch mittlerweile auch Sekundärlbensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen oder Klärteiche genutzt. Das Nest wird dabei auf kieseligen oder sandigen Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt.	Nachweis Brutvor- kommen	ab 2000	Das Plangebiet weist für die Art keine Habitatfunktionen auf.	Nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage <sup>1)</sup> FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS- Abfrage <sup>2)</sup>	Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Regelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5209(1)			
<b>Delichon urbica</b> Mehlschwalbe RL BRD: 3 RL NRW: 3S KON: U	Mehlschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrünten Siedlungsbereichen an Hausfassaden. Sie jagen u.a. über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten.	Nachweis Brutvorkommen	ab 2000	Nester von Mehlschwalben waren nicht ausgeprägt. Während diverser Termine im Bereich des Plangebietes wurden auch keine Mehlschwalben gesichtet. In der näheren Umgebung sind auch keine Lehmsstellen vorhanden, mit der die Art sich ihre Nester bauen könnte. Das Plangebiet weist keine Bedeutung für die Art auf.	Nein
<b>Dendrocopos medius</b> Mittelspecht RL BRD: V RL NRW: V KON: G	Der Mittelspecht ist im Vergleich zum Kleinspecht ein noch stärkerer Nahrungsspezialist. Er ist aufgrund der präferierten Wirbellosen auf grobborkige Baumstämme und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche haben in der Regel eine Mindestgröße von 30 ha. Stark fragmentierte Wälder oder Gehölze unter 10 ha werden kaum besiedelt. Die typischen Habitatstrukturen des Mittelspechtes, insbesondere die erforderlichen Größen, sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgeprägt.	Nachweis Brutvorkommen	ab 2000	Im Plangebiet sind weder geeignete Brutbäume vorhanden noch Gehölze ausgeprägt, die der Art als Nahrungsstätte mit essenziellen Funktionen dienen kann.	Nein
<b>Falco peregrinus</b> Wanderräuber RL BRD: * RL NRW: *S KON: U†	Der Wanderräuber ist in Nordrhein-Westfalen ein Brutvogel, zu dessen Beständen sich ab ca. Oktober auch Wintergäste aus dem Norden hinzugesellen. Ursprünglich ist die Art ein Felsbrüter, der jedoch zunehmend auch in nächster Nähe zum Menschen seine Horste in urbanen Bereichen annimmt. Er ist ein Luftjäger, der mit großer Geschwindigkeit seine Beute fängt (z.B. Steilstoß). Er jagt fast überwiegend kleine und mittelgroße Vögel bis hin zu Ringeltaube oder Aaskrähe.	Nachweis Brutvorkommen	ab 2000	Der Gebäudebestand ist als Niststandort für den Wanderräuber zu niedrig. Geeignete Simse finden sich hier nicht. Als Jagdhabitat spielt das Plangebiet für die Art keine Rolle.	Nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage <sup>1)</sup> FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS- Abfrage <sup>2)</sup>	Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Regelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5209(1)			
<b>Falco tinnunculus</b> Turmfalke RL BRD: * RL NRW: VS KON: G	Der Turmfalke brütet auch im Siedlungsbereich, hat Reviergrößen, die bis zu 3 km <sup>2</sup> reichen. Er bevorzugt das gegliederte Offenland. Er jagt maßgeblich Mäuse aber auch Insekten und kleine Reptilien. In urbanen Bereichen werden auch Singvögel und Haussperlinge stärker als Beute angenommen. Die Art kann in Siedlungsbereichen, beispielsweise in einzelnen Fichten, brüten, hier auch in unmittelbarer Nähe zu benachbarten Häusern.	Nachweis Brutvorkommen	ab 2000	Horste des Turmfalken waren im Plangebiet und in der näheren Umgebung nicht ausgeprägt. Die Fläche ist für die Art, die mehrere Quadratkilometer große Reviere benötigt, allein schon aufgrund ihrer Größe für die Art unbedeutend.	Nein
<b>Hirundo rustica</b> Rauchschwalbe RL BRD: 3 RL NRW: 3 KON: U†	Rauchschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrünten Siedlungsbereichen, oft in Viehställen. Sie jagen auch über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten.	Nachweis Brutvorkommen	ab 2000	Die Rauchschwalbe ist ein Gebäudebrüter, der in der Regel in Gebäuden brütet. Der vorhandene Gebäudebestand weist für die Art keine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auf. Die Größe des Plangebietes und ihre gärtnerische Nutzung weisen keine essenziellen Funktionen für die Art auf.	Nein
<b>Locustella naevia</b> Feldschwirl RL BRD: 3 RL NRW: 3 KON: U	Der Feldschwirl ist ein Zugvogel, der gebüschrreiche feuchte Extensivgrünländer sowie große Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern als präferierte Habitate nutzt. Selten ist er auch in Getreidefeldern anzutreffen.	Nachweis Brutvorkommen	ab 2000	Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art auf.	Nein
<b>Mergus merganser</b> Gänseäger RL BRD: V RL NRW: * KON: G	Der Gänseäger ist in Nordrhein-Westfalen ein Wintergast sowie ein regelmäßiger Durchzügler. Hier sucht er Wurzeln und Altarme größerer Flüsse oder Baggerseen und Stauseen auf.	Nachweis Brutvorkommen	ab 2000	Die von der Art benötigten Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht ausgeprägt.	Nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage <sup>1)</sup> FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS- Abfrage <sup>2)</sup>	Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Regelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5209(1)			
<b>Riparia riparia</b> Uferschwalbe RL BRD: V RL NRW: 2S KON: U	Die Uferschwalbe ist ein Koloniebrüter, die Nisthöhlen in Steilwänden, oft im Bereich von Kiesgruben, anlegt. Sie jagt Insekten im freien Luftraum.	Nachweis Brutvorkommen	ab 2000	Geeignete Habitatstrukturen sind für die Uferschwalbe im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht ausgeprägt.	Nein
<b>Saxicola rubicola</b> Schwarzkehlchen RL BRD: RL NRW: 1S KON: S	Das Schwarzkehlchen ist in Nordrhein-Westfalen ein seltener Brutvogel der magere Offenlandbereiche mit Kleingebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen mit Grünländern, Mooren und Heiden sowie Brachen und Ruderalflächen nutzt.	Nachweis Brutvorkommen	ab 2000	Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art auf.	Nein
<b>Serinus serinus</b> Girnitz RL BRD: * RL NRW: 2 KON: -	Der Girnitz ist ein Kurz- und Teilzieher, dessen Hauptwinterquartiere in den Mittelmeerländern und in Westeuropa liegen. Er bevorzugt ein trockenes und warmes Klima und ist somit in Nordrhein-Westfalen nur in bestimmten Habitaten zu finden. Er ist somit in Städten eher zu finden als in ländlichen Gebieten. Er bevorzugt in der Stadt Friedhöfe und Parks, wo er an kleinen Sämereien ein ausreichendes Angebot findet. Der Neststandort liegt bevorzugt in Nadelbäumen.	Nachweis Brutvorkommen	ab 2000	Für den Girnitz ist durch die intensive Rasenpflege das Plangebiet als Nahrungshabitat ohne Bedeutung. Nester wurden während der Begehung in den Gebüschstrukturen nicht festgestellt. Das Plangebiet weist für die Art keine Funktionen auf.	Nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage <sup>1)</sup> FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS- Abfrage <sup>2)</sup>	Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Regelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5209(1)			
<b>Strix aluco</b> Waldkauz RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Waldkauz ist die häufigste Eulenart in Nordrhein-Westfalen. Er weist Reviergrößen von 25 ha bis 80 ha auf und ist in der Nahrungssuche relativ flexibel. Das Plangebiet selber weist jedoch für die Art keine essenzielle Bedeutung auf. Hinweise auf den Waldkauz, Gewölle, Kotpuren etc., wurden bei den Begehungen nicht angetroffen.	Nachweis Brutvorkommen	ab 2000	Die von der Art benötigten Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht ausgeprägt.	Nein
<b>Sturnus vulgaris</b> Star RL BRD: * RL NRW: 3 KON: -	Als Höhlenbrüter benötigt der Star ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen. Neben alten Astlöchern, Buntspechthöhlen etc. nimmt die Art auch alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden an. Die Art hat ein vielfältiges Nahrungsspektrum, das von Wirbellosen bis hin zu Obst und Beeren, gegebenenfalls auch Abfällen reicht. Der Star ist in Nordrhein-Westfalen flächendeckend verbreitet.	Nachweis Brutvorkommen	ab 2000	Im Plangebiet wurden keine Hinweise auf Starenbruten angetroffen. Als Nahrungshabitat weist das Plangebiet für die Art keine essenzielle Bedeutung auf. Somit sind im Plangebiet weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten noch essenzielle Habitatstrukturen der Art ausgeprägt.	Nein

**Amphibien**

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage <sup>1)</sup> FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage <sup>2)</sup>	Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Regelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5209(1)	Nachweis-jahr		
<b>Bombina variegata</b> Gelbbauchunke RL BRD: 2 RL NRW: 1S KON: S	Die Gelbbauchunke ist eine typische Pionierart, die Flussauen, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche oder Truppenübungsplätze besiedelt. Wie andere Pionierarten der Amphibien auch, nimmt sie gerne sonnenexponierte Klein- und Kleinstgewässer an, die oft nur temporär wasserführend sind.	Nachweis vorhanden	ab 2000	Der Garten des Plangebietes weist für die Art keine Funktionen auf.	Nein
<b>Bufo calamita</b> Kreuzkröte RL BRD: V RL NRW: 3 KON: U	Die Kreuzkröte ist ebenfalls eine Pionierart, die in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trockenwarmen Standorten mit meist sandigen Böden vorkommt. Sie ist auch auf entsprechend ausgebildeten Abgrabungsflächen anzutreffen.	Nachweis vorhanden	ab 2000	Der Garten des Plangebietes weist für die Art keine Funktionen auf.	Nein

**Reptilien**

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage <sup>1)</sup> FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage <sup>2)</sup>	Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Regelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5209(1)	Nachweis-jahr		
<b>Lacerta agilis</b> Zauneidechse RL BRD: V RL NRW: 2 KON: G	Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte überwiegend offene Lebensräume mit vegetationsfreien grasigen Flächen und Gehölzen sowie verbuchten Bereichen als Versteck- und Rückzugsräume. Sie bevorzugt dabei Standorte mit lockerem sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte.	Nachweis vorhanden	Ab 2000	Das Plangebiet mit angrenzenden Bereichen weisen für die Art keine Habitateignung auf.	Nein

**Schmetterlinge**

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage <sup>1)</sup> FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage <sup>2)</sup>	Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Regelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5209(1)	Nachweis-jahr		
<b>Phengaris nausitohus</b> Dunkler Wiesenknochen- bläuling RL BRD: V RL NRW: 2S KON: U†	Der Dunkle Wiesenknochen- bläuling bevorzugt extensiv genutzte wech- sel- feuchte Wiesen in Fluss- oder Bachtälern. Es werden jedoch auch Wege- und Stra- ßenböschungen sowie Saume besiedelt, wobei die Art aufgrund ihrer Biologie so- wohl das Vorhandensein des Großen Wie- senknopfes als auch von Knotenameisen benötigt.	Nachweis vorhanden	Ab 2000	Im Plangebiet sind die benötigten Habitatelemente der Art nicht ausgebildet.	Nein

<sup>1)</sup> Datum der FIS-Abfrage Februar 2021

<sup>2)</sup> Datum der @-LINFOS-Abfrage: Februar 2021

**Allgemeine Erläuterungen**

- V = Vorwarnliste
- G = gefährdet
- U = ungefährdet
- KON = Kontinentale biogeografische Region
- \* = ungefährdet
- † = deutliche Abnahme
- S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet
- D = verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen